

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland .....</b>	<b>2</b>
Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit (ND) bei Nutzgeflügel vom 27.04.2026 - 2. Änderung vom 01.06.2026 – Aufhebung der Überwachungszone um Gorgast.....	2
Impressum.....	5

## **Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland**

### **Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit (ND) bei Nutzgeflügel vom 27.04.2026 - 2. Änderung vom 01.06.2026 - Aufhebung der Überwachungszone um Gorgast**

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die ND bei Nutzgeflügel vom 27.04.2026 und die darin festgelegten Maßnahmen wegen des Ausbruchs der ND am Standort Gorgast einschließlich der Überwachungszone, werden mit Wirkung vom 02.06.2026 aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der unter 1. aufgeführten Maßnahme wird angeordnet.

#### **Hinweis:**

#### **Anzeigepflicht:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf ND bzw. Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz). Ihre Anfragen können telefonisch unter 03346/8506901 oder auch per E-Mail an [veterinaeramt@landkreis.mol.de](mailto:veterinaeramt@landkreis.mol.de) gerichtet werden.

Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen sind beizubehalten.

#### **Begründung:**

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist nach § 1 Abs. 1 AGTierSGBbg die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen im Landkreis Märkisch-Oderland.

Ein Ausbruch der ND bei Nutzgeflügel ist im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Küstriner Vorland, Ortsteil Gorgast am 27.04.2026 nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich festgestellt worden.

Bei der ND handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wurden auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 10 – 16 ND,Geflügelpest-VO durchgeführt.

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 20 ND,Geflügelpest-VO sind die Bedingungen zur Aufhebung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen für die ND jetzt erfüllt. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 27.04.2026 mit ihrer 1. Änderung vom 23.05.2026 kann somit vollständig aufgehoben werden.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich vorliegend Gebrauch gemacht.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese

Voraussetzung liegt hier vor, da die Beschränkungen für Geflügelhalter zwecks Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest und der Gefahr von tiergesundheitlichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen, nur so lange aufrechterhalten werden sollen, wie es erforderlich ist. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anordnungen zu Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sowie deren Aufhebung schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würden den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können. Diese dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, die höher einzuschätzen sind als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow erhoben werden.

Hinweis: Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (ND, Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 01.06.2026

#### **Weitere Kontaktdaten/Informationen**

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegt während der üblichen

Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung - Eichendamm 14 aus.

